

gemeinde mieming

Bezirkshauptmannschaft Imst

per E-Mail an: bh.imst@tirol.gv.at

Mieming, 25.04.2017

**Aufsichtsbeschwerde Stern Ulrich zu Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2017;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

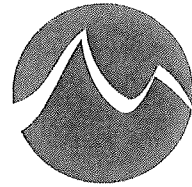
Zur Aufsichtsbeschwerde von GR Ulrich Stern teile ich Folgendes mit:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieming hat in der Sitzung am 05.04.2017 mit 13 Ja-Stimmen (Bgm. Dr. Franz Dengg erklärt sich als Substanzverwalter für befangen und stimmt nicht mit) und 1 Enthaltung (GR Ulrich Stern) beschlossen, den Substanzverwalter der GG-Agrargemeinschaft Obermieming anzuweisen, die Auszahlung gemäß dem Erkenntnis des VwGH vom 23.02.2017, wonach der aus dem Kauf- und Tauschvertrag vom 19.11.2012 resultierende Kaufpreis von € 151.990,00 (abzgl. Kosten, Steuern, Gebühren etc.) zwischen der substanzberechtigten Gemeinde und dem Teilwaldberechtigten zu gleichen Teilen aufzuteilen ist, durchzuführen.

Mit diesem Beschluss wurde einerseits dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.02.2017, Ro 2015/07/0008-4, Rechnung getragen und andererseits mir als Substanzverwalter der GGAG Obermieming der Auftrag zur Auszahlung an den Teilwaldberechtigten erteilt. Als Substanzverwalter habe ich nun die Frage zu klären, wer als Teilwaldberechtigter in Frage kommt. Ist es der ursprünglich grundbücherlich eingetragene Teilwaldberechtigte Klaus Scharmer oder der außerbücherliche Teilwaldberechtigte Franz Pirktl?

Fakt ist, dass das kaufgegenständliche Grundstück 3606/2, GB 80103 Mieming, mit einem Holz- und Streunutzungsrecht zu Gunsten der Liegenschaft EZ 90193, GB Mieming, des Eigentümers Klaus Scharmer verbunden war. Dem Kauf- und Tauschvertrag vom 19.11.2012 ist zu entnehmen, dass dieses Holz- und Streunutzungsrecht bereits im außerbücherlichen Eigentum der Käuferseite (Franz Pirktl) steht. Klaus Scharmer hat diesen Kaufvertrag mitunterfertigt und damit die ausdrückliche Einwilligung zur grundbücherlichen Löschung des Teilwaldrechtes erteilt.

Zur Klarstellung führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23.02.2017 selbst aus, dass sich das Erlöschen des Teilwaldrechtes im vorliegenden Fall aufgrund der Vereinigung von berechtigter und verpflichteter Person in Gestalt des Käufers Franz P. ergab. (vgl. RZ 46 des Erkenntnisses).



gemeinde mieming

Mit Schreiben vom 25.04.2017 wurde von RA Dr. Stefan Offer, im Namen und Auftrag der Herren Franz Pirktl und Klaus Scharmer mitgeteilt, dass der aus dem Nutzungsrecht zukommende Kaufpreisanteil seitens der GGAG Obermieming an Herrn Franz Pirktl auszubezahlen ist und Herr Klaus Scharmer dieser Vorgangsweise ausdrücklich zustimmt.

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bgm. Franz Dengg

Beilagen

Schreiben RA Dr. Offer vom 24.04.2017

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 05.04.2017

**DR. STEFAN OFFER**  
RECHTSANWALT

6020 INNSBRUCK      Museumstraße 16/II  
Telefon (0512) 582833      Fax (0512) 570484  
office@kanzlei-offer.at

An die  
Agrargemeinschaft Obermieming  
(Gemeindegutsagrargemeinschaft)  
**z.H. des Substanzverwalters**  
**Bgm. Dr. Franz Dengg**  
Obermieming 175  
6414 Mieming

**Bankverbindungen:**  
**Geschäftskonto:** Raiffeisen-Landesbank Tirol AG  
IBAN AT92 3600 0000 0060 9800 / BIC RZTIAT22

**Treuhandkonto:** Raiffeisen Landesbank Tirol AG  
IBAN AT39 3600 0001 0060 9800 / BIC RZTIAT22  
UID-Nr.: ATU 43905609

Innsbruck, am 25. April 2017  
Dr.St.O./Me

**Betrifft:**      **Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.02.2017,**  
                         **Ro 2015/07/0008-4**  
                         **wegen: Aufteilung des Kaufpreises hinsichtlich Kauf- und**  
                         **Tauschvertrag vom 19.11.2012 abgeschlossenen zwischen AG**  
                         **Obermieming und Franz Pirktl**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Franz!

In obiger Angelegenheit erlaube ich mir im Namen und Auftrage der Herren Franz Pirktl und Klaus Scharmer nachstehendes mitzuteilen:

Wie bereits im Verfahren vor dem Amt der Tiroler Landesregierung, Agrargemeinschaften sowie den diesbezüglichen Rechtsmittelverfahren hingewiesen wurde, war mit dem kaufgegenständlichen Gst 3606/2 GB 80103 Mieming das Holz- und Streunutzungsrechts zu Gunsten der Liegenschaft EZ 90193 GB 80103 Mieming verbunden, wobei grundbücherlicher Eigentümer dieser berechtigten Liegenschaft Klaus Scharmer war.

Dieses Holz- und Streunutzungsrecht war jedoch bereits vorher auf den Käufer des obigen Kaufvertrages Herrn Franz Pirktl zivilrechtlich und außerbücherlich übergegangen, was auch Klaus Scharmer im abgeschlossenen Kauf- und Tauschvertrag vom 19.11.2012 bestätigt hat. Von diesem unstrittigen Sachverhalt ist auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23.02.2017 ausgegangen (vgl. RZ 2 des Erkenntnisses).

Weiters wird vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23.02.2017 ausdrücklich bestätigt, dass sich das Erlöschen des Teilwaldrechtes im vorliegenden Fall aufgrund der Vereinigung von berechtigter und verpflichteter Person in Gestalt des Käufers Franz P. ergab (vgl. RZ 46 des Erkenntnisses). Auch daraus ergibt sich, dass der Auszahlungsbetrag dem Berechtigten Franz Pirktl zukommt.

Ich erlaube mir, im Namen und Auftrage der Herren Franz Pirktl und Klaus Scharmer mitzuteilen, dass der aus dem obigen Rechtsgeschäft dem Nutzungsberechtigten zukommende Kaufpreisanteil seitens der Agrargemeinschaft Obermieming an Herrn Franz Pirktl auszubahlen ist, mit welcher Vorgangsweise Herr Klaus Scharmer ausdrücklich einverstanden ist.

Die diesbezügliche Kontonummer des Berechtigten Franz Pirktl lautet wie folgt:

**IBAN: AT95 3627 6000 0002 7045**  
**BIC: RZTIAT22276**

Ich ersuche höflich um Kenntnisnahme und Veranlassung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Stefan Offer)  
Dokument elektronisch erstellt  
daher nicht unterfertigt

**Von:** REHEIS Hermann im Auftrag von #BH-IM Gemeindeaufsicht  
<bh.im.gemeindeaufsicht@tirol.gv.at>  
**Gesendet:** 02.06.2017 07:40  
**An:** REHEIS Hermann <hermann.reheis@tirol.gv.at>  
**Betreff:** WG: Aufsichtsbeschwerde Stern Ulrich zu Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2017

**Von:** Dengg Franz, Dr. / Bürgermeister Mieming [mailto:buergermeister@mieming.at]  
**Gesendet:** Donnerstag, 01. Juni 2017 16:50  
**An:** #BH Imst  
**Cc:** Gemeinde  
**Betreff:** Aufsichtsbeschwerde Stern Ulrich zu Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2017

Sehr geehrter Herr Reheis,

zu obiger Aufsichtsbeschwerde und meinem Schreiben vom 25.04.2017 darf ich ergänzend mitteilen:

Mit Kauf- und Tauschvertrag vom 19.11.2012 hat die GGAG Obermieming die Gp. 3606/2, KG Mieming, an Herrn Franz Pirktl verkauft. Der Käufer hat den vereinbarten Kaufpreis von € 151.900,-- auf das Konto GGAG Obermieming überwiesen und scheint in der Jahresrechnung 2013 als Einnahme auf. Zum Zeitpunkt der Vertragserstellung war das Kaufgrundstück mit der Dienstbarkeit des Holz- und Streubezuges für die EZ 90193 belastet. Lt. Kaufvertrag ist grundbücherlicher Eigentümer dieser berechtigten Liegenschaft EZ 90193 in Mieming Nikolaus Scharmer, wobei diese mit dem Gst. 3606/2 verbundenen **Holz- und Streunutzungsrechte bereits im außerbücherlichen Eigentum des Käufers Franz Pirktl** stehen.

Aufgrund der Tatsache, dass es zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.04.2017 einen grundbücherlich eingetragenen Nutzungsberechtigten (Klaus Scharmer) und einen außerbücherlichen Nutzungsberechtigten (Franz Pirktl) gab, wurde beschlossen, den Kaufpreis zwischen der substanzberechtigten Gemeinde und dem **Teilwaldberechtigten** zu gleichen Teilen aufzuteilen. Mit Schreiben vom 25.04.2017 teilt RA Dr. Stefan Offer im Namen und Auftrag der Herren Franz Pirktl und Klaus Scharmer mit, dass der aufzuteilende Kaufpreis an den außerbücherlichen Nutzungsberechtigten Pirktl auszubezahlen ist. Der grundbücherliche Eigentümer Klaus Scharmer ist ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen  
Bgm. Dr. Franz Dengg